

**Volksvorschlag**

**Steuerliche Entlastung der Strassenfahrzeuge im Kanton Bern**

Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern verlangen, gestützt auf Art. 63 der bernischen Kantonsverfassung und Art. 59a ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5.5.1980, dass dem Beschluss des Grossen Rates des Kantons Bern vom 19.11.2009 (Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)) der folgende Volksvorschlag gegenüber gestellt wird:

**Titel und Ingress:** Text gemäss Grossratsbeschluss vom 19. 11. 2009, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 51 vom 16. Dezember 2009.

**Ziffer I. Art. 6, Art. 12d (neu), Art. 14, Art. 19a (neu), Art. 19b (neu), Art. 21, Ziffer II:** Text gemäss Grossratsbeschluss vom 19.11.2009, publiziert im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 51 vom 16.12.2009.

**Art. 5** <sup>1bis3</sup> Unverändert

<sup>4</sup> Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauchs-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.

**Art. 7** <sup>1</sup> „0,36 Franken je Kilogramm“ wird ersetzt durch „0,24 Franken je Kilogramm“

<sup>2</sup> Unverändert

**Art. 8** <sup>1</sup> „0,36 Franken je Kilogramm“ wird ersetzt durch „0,24 Franken je Kilogramm“

<sup>2 bis 5</sup> Unverändert

**Art. 9** Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.

**Art. 10** <sup>1</sup> „0,18 Franken je Kilogramm“ wird ersetzt durch „0,12 Franken je Kilogramm“

<sup>2 bis 4</sup> Unverändert

**Art. 11** <sup>1</sup> „0,18 Franken je Kilogramm“ wird ersetzt durch „0,12 Franken je Kilogramm“

<sup>2</sup> Unverändert

**Art. 12** Normalsteuer für die Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises

Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises mit Händlerschildern wird folgende Normalsteuer erhoben:

a 500 Franken für Motorwagen.

b 250 Franken für alle übrigen Fahrzeugarten.

**Art. 12a (neu)** <sup>1</sup> Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.

<sup>2</sup> Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienz-kategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.

<sup>3</sup> Die ab dem 1. Januar 2011 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (Prozent der Normalsteuer):

Effizienzkategorie A Steuerermässigung 40 Prozent

Effizienzkategorie B Steuerermässigung 20 Prozent

<sup>4</sup> Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer.

<sup>5</sup> Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und 3 folgende Jahre nach 1. Inverkehrsetzung gewährt.

**Art. 12b (neu)** <sup>1</sup> Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.

<sup>2</sup> Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkategorie zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode, neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.

**Art. 12c (neu)** <sup>1</sup> Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkategorie zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn

a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.

<sup>2</sup> Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.

Auf dieser Liste dürfen nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten Gemeinde wohnen. Wer mit einem anderen als seinem eigenen Namen unterzeichnet oder auf andere Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung fälscht, macht sich strafbar (Artikel 282 des Strafgesetzbuches). **Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnadresse handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben.**

Pro Gemeinde ist eine, resp. sind mehrere separate Karten auszustellen.

**Beginn der Referendumsfrist:** 16. Dezember 2009.

**Ablauf der Referendumsfrist** (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 17. März 2010.

**Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:** 19. April 2010

<b>Gemeinde</b> (Politischer Wohnsitz)	<b>Verwaltungskreis</b>	<b>PLZ:</b>	<b>Ort:</b>
---	-------------------------	-------------	-------------

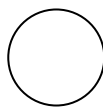
	<b>Name</b> (handschriftlich und möglichst in Blockschrift)	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>	<b>Wohnadresse</b> (Str. /Nr.)	<b>Eigenhändige Unterschrift</b>	<b>Kontrolle</b> (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

**Es dürfen nur die in der oben aufgeführten Gemeinde stimmberechtigten Personen unterschreiben.**

Die unterzeichnende Amtsperson [Stimmregisterführerin / Stimmregisterführer] bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichnerinnen und Unterzeichner im Zeitpunkt des Eingangs des Unterschriftenbogens in der oben aufgeführten Gemeinde stimmberechtigt waren.

Eingang Unterschriftenbogen: \_\_\_\_\_ [Datum]

Anzahl bescheinigte Unterschriften: \_\_\_\_\_

Amtsstempel: 

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Referendumskomitee:** „Für eine gerechte Strassenverkehrssteuer“; c/o S. Flückiger AG, 4944 Auswil  
Tel. 062 957 52 52; www.sfag.ch

Diesen Referendumsbogen teilweise oder vollständig ausgefüllt **bis spätestens am 10. März 2010** an das Referendumskomitee zurücksenden (ohne amtliche Beglaubigung).